



Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an sohk@sohk.sk zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

➔ Inhalt

Inhalt	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein.....	2
Wir bereiten vor.....	3

Veranstaltungen Rückblick	3
Recht und Legislative.....	4
Sonstiges.....	12



→ Wir heißen neue Mitglieder willkommen

BTS Cargo & Hangar Services a.s.

BTS CARGO
HANGAR & OFFICE

Immobilien

[mehr](#)

One Pharma, s.r.o.

**One
Pharma**

Sonstiges

[mehr](#)

→ Wir laden Sie ein



**ADVENTNÝ SEMINÁR: DAŇOVÉ ZMENY V
MIKULÁŠSKOM BALÍČKU**
ADVENTSSEMINAR: STEUERÄNDERUNGEN IM
NIKOLAUSPÄCKCHEN

06.12.2022, 09:00, HYBRID – ONLINE/IN PERSON

Pálffyho Palác, Zámocká, Bratislava

bmbpartners
TAX AUDIT ADVISORY

[mehr](#)



**DAŇOVÉ NOVINKY OD ROKU 2023 /
STEUERLICHE NEUIGKEITEN AB 2023**

14.12.2022, 10:00, ONLINE Webinar

 Grant Thornton



VIANOČNÁ OCHUTNÁVKA VÍN 2022
WEI(H/N)NACHTSFEST 2022

14.12.2022, 15:00, Prellenkirchen & Göttlesbrunn

Besuch der Weinhersteller Pitnauer und Pelzmann, in Kooperation mit dem Honorarkonsulat der Slowakischen Republik im Burgenland, mit Herrn Stanislav Kamenár und mit Unterstützung von GEBRÜDER WEISS, s.r.o., [mehr](#)



VIANOČNÝ KOKTEIL V KOŠICIACH
NETWORKING SLOVENSKO - NEMECKO - RAKÚSKO
WEIHNACHTSCKOKTAIL IN KOŠICE
NETWORKING SLOWAKEI - DEUTSCHLAND - ÖSTERREICH

15.12.2022, 18:00, Golden Royal, Košice

[mehr](#)

➔ Wir bereiten vor

25.01.2023, 10:00, IN PERSON

Januar 2023

Januar 2023

Kann mich die digitale Transformation
erfolgreich machen und wie kann ich Energie sparen?
Speed Business Meeting
Änderungen der Steuergesetze gültig ab 1. Januar 2023



➔ Veranstaltungen Rückblick

Valuations in practice

03.11.2022, 10:00, ONLINE Webinar, mehr finden Sie [HIER](#)



Wie man ein Unternehmen in Zeiten volatiler Energie- und Rohstoffpreise absichert

08.11.2022, 10:00, HYBRID – ONLINE/IN PERSON, mehr finden Sie [HIER](#)



Wine and Culinary Get Together

10.11.2022, 16:00, Jedenspeigen, Österreich, mehr finden Sie [HIER](#)



Eine neue Lösungsmethode bei drohendem Konkurs eines Unternehmens – die präventive Restrukturierung

15.11.2022, 10:00, ONLINE Webinar, mehr finden Sie [HIER](#)



Sind slowakische Unternehmen bereit für die ESG-Berichterstattung?

25.11.2022, 10:00, HYBRID – ONLINE/IN PERSON, mehr finden Sie [HIER](#)



Late breakfast mit Vertretern des Ministeriums für Verkehr und Bau der Slowakischen Republik

29.11.2022, 11:00, ONLINE Webinar, mehr finden Sie [HIER](#)



Winter Meet Up mit LeitnerLeitner und Wolf Theiss

30.11.2022, 09:30, BEIGLI Hotel & Garden, Baštová 4, mehr finden Sie [HIER](#)




Generalversammlung

30.11.2022, 16:00, Radisson Blu Carlton Hotel, Hviezdoslavovo nám., Bratislava

Die häufigsten Fehler bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung

01.12.2022, 10:00, ONLINE Webinar auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)

 Grant Thornton

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.

Recht und Legislative

Arbeitstreffen der SOHK-Delegierten bei dem Finanzdirektorat der Slowakischen Republik zum Thema "Index der steuerlichen Zuverlässigkeit"

Das slowakische Finanzdirektorat hat heute der Fachöffentlichkeit die Arbeitsversion des Tax Reliability Index nach einer Überarbeitung auf der Grundlage von Einwänden und Kommentaren von Steuerzahlern vorgestellt. An diesem Arbeitstreffen nahmen Vertreter von Großunternehmen, der AHK, der SOHK, des ZAP (Verband der Automobilindustrie), des Klubs 500 und der SKDP (Slowakische Steuerberaterkammer) teil. Das auf den Index fokussierende Team des Finanzdirektorats bestand aus Frau Grossová, Frau Chamková, Frau Nemcová, Frau Hricová, Herrn Ruža und Zollspezialisten.

Die offizielle Veröffentlichung der Änderungen ist für Ende November 2022 geplant. Es wird von der aktuellen Gesetzeslage ausgegangen und weder das Gesetz noch der Erlass zu den Bewertungskriterien werden geändert, aber gleichzeitig befindet sich eine Novelle der Steuerverfahrensordnung im Parlament, die die Terminologie ändert. "Unzuverlässige Subjekte" werden in "weniger zuverlässige Subjekte" umbenannt. Die regelmäßigen halbjährlichen Zeiträume werden immer anhand der Zahlen zum 31.05. und zum 30.11. bewertet. Zum ersten Mal sollte der Index bis zum 31.01.2023 veröffentlicht werden, anschließend zum 31.07.2023.

Der Erlass wird weiterhin ohne Änderungen gelten, die Einzelheiten zu den Kriterien werden allerdings geändert. Ziel der Änderung war es, die Auswirkungen der Bewertung abzuschwächen und den Index gerechter einzustellen.

Positiv zu vermerken ist, dass für eine verspätete Einreichung von bis zu drei Tagen keine Strafpunkte vergeben werden. Außerdem werden mehrere Wertgrenzen für Zahlungsrückstände und für Nachbemessungen bei Betriebsprüfungen gelockert. Zur Diskussion stand beispielsweise die Festsetzung des Prozentsatzes der Nachbemessung bei Betriebsprüfungen im Verhältnis zu dem in der Steuererklärung angegebenen Wert. Problematisch sind die Fälle von Steuerverlusten, aber auch der Bereich der Mehrwertsteuer.

Die Mitteilungen werden nur an diejenigen Steuersubjekte verschickt, deren Bewertung sich geändert hat. Wir empfehlen also den Subjekten, die nach der Neubewertung keine Mitteilung erhalten, sich bei dem zuständigen Steuerverwalter zu erkundigen (dies gilt insbesondere für die Gruppe der unzuverlässigen oder weniger zuverlässigen Steuerzahler), um im Falle einer Unstimmigkeit Einspruch einlegen können.

Es gilt nach wie vor, dass das Finanzdirektorat Vorschläge und Anregungen sowohl der Fachöffentlichkeit als auch der Unternehmen begrüßt. Für das künftige Bewertungsjahr 2024 sind Vorschläge und Anregungen im Laufe des ersten Quartals 2023 willkommen.

Die Details zur Unterstützung von Unternehmen gegen die hohen Energiepreise liegen nun vor. Alle Unternehmen sollen – auch rückwirkend für August und September 2022 – 80% des über 199 EUR/MWh hinausgehenden Elektrizitätspreises, bzw. über 99 EUR/MWh hinausgehenden Gaspreises ersetzt bekommen. Dies bezieht sich nicht auf die energieintensiven Unternehmen, die über ein eigenes Schema gefördert werden.

Kleinen, mittleren und großen Unternehmen, die nicht in die Gruppe der energieintensiven Unternehmen fallen, wird unterschiedslos angeboten, 80% des über 199 EUR/MWh ohne USt hinausgehenden Elektrizitätspreises bzw. über 99 EUR/MWh ohne USt hinausgehenden Gaspreises ersetzt zu bekommen. Wichtig ist zu betonen, dass der gedeckelte Elektrizitätspreis nur die Elektrizität an sich, nicht aber damit verbundenen Kosten für Transit, Netznutzung oder Systemgebühren umfasst.

Beabsichtigt ist auch der rückwirkende Ausgleich für die Monate August und September 2022, in denen die Energiekosten am höchsten waren. Das Fördersystem soll auch für das erste Quartal 2023 aufrecht bleiben, danach wird sein Fortbestand evaluiert.

Noch fehlt dazu die Zustimmung der EU-Kommission, die allerdings vorausgesetzt werden kann. Das Wirtschaftsministerium hat vor, so bald wie möglich, das System zur Abwicklung der Anträge startklar zu haben.

Kleine Unternehmen haben die Möglichkeit, einen sog. regulierten Elektrizitätspreis zu beantragen. Dieser regulierte Elektrizitätspreis beträgt aktuell einschließlich aller Abgaben ca. EUR 700/MWh. Diese Unternehmer müssen sich bis Ende März 2023 zwischen dem regulierten Elektrizitätspreis oder dem Marktpreis entscheiden. Ein Wechsel ist dann bis Jahresende nicht mehr möglich. Die Einzelheiten zu dem oben Genannten können sich im Rahmen der geplanten Aufforderung noch ändern.

Autoren Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mag. Annamária Tóthová
Partnerin



Mag. Bernhard Hager, LL.M.
Managing Partner

Harmonisierung der Ladegeräte in der Europäischen Union

Im Oktober 2022 billigte das Europäische Parlament in erster Lesung einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU, um die Harmonisierung der Arten von Ladegeräten für mobile Geräte wie Mobiltelefone, Tablets, Kopfhörer, Lautsprecher und Spielkonsolen sicherzustellen. Bis Ende 2024 werden alle Hersteller von Mobilgeräten verpflichtet sein, auf dem europäischen

Markt nur noch Geräte mit USB-Typ-C-Ladeanschlüssen zu produzieren und anzubieten. Heute sind diese Ports hauptsächlich in Mobiltelefonen und Tablets mit dem Betriebssystem Android zu finden.

Die Gesetzesänderung wurde vor allem aus zwei Gründen vorgenommen, nämlich zum Schutz der Umwelt und zur Erhöhung der Verbraucherfreundlichkeit. Der Umweltschutz soll insbesondere durch die Reduzierung der Produktion von Ladegeräten und damit des so genannten Elektroschrotts erreicht werden.

Der Komfort für die Verbraucher wird insbesondere dadurch erhöht, dass sie unabhängig vom Typ des mobilen Geräts jedes beliebige Ladegerät, auch das eines anderen Herstellers, zum Aufladen verwenden können. Auch Laptop-Ladegeräte sollen ab 2026 genormt werden.

Autor Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Ján Ščerba
Rechtsanwaltsanwärter

EVERSHEDS SUTHERLAND **Verlängerung der Beihilfe für die Unterkunft der ukrainischen Kriegsflüchtlinge**

Die Regierung hat die Beihilfe für die Unterkunft der ukrainischen Kriegsflüchtlinge verlängert und gleichzeitig den Betrag der individuellen Beihilfen erhöht.

Die Beherbergungsbetriebe im Sinne des Tourismusförderungsgesetzes können die Beihilfe von maximal 24,20 EUR/Nacht/Bett erhalten, wenn die Person über 15 Jahre alt ist – ansonsten maximal 12,10 EUR/Nacht/Bett.

Bei den Subjekten, die unter die Regelung des Asylgesetzes fallen (z. B. natürliche Personen, die Immobilien besitzen), erhöht sich die Beihilfe auf 10 EUR/Nacht pro Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, ansonsten auf 5 EUR/Nacht.

Die neue Regelung ist seit dem 1.10.2022 in Kraft und gilt bis zum 28.2.2023.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Daša Derevjaniková
Rechtsanwaltsanwärtlerin

Am 9. November 2022 veröffentlichte das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik eine Ausschreibung im Rahmen des Recovery Plans der Slowakischen Republik zur Förderung der Modernisierung bestehender Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen – Wasserkraftwerke. Ziel und Zweck der Aufforderung ist die **Modernisierung bestehender Anlagen, die Wasserkraft zur direkten Stromerzeugung** nutzen. Antragsberechtigt sind Betreiber von bestehenden, funktionierenden Wasserkraftwerken. Der Höchstbetrag der Förderung für die Modernisierung eines Kraftwerks beträgt **10 Mio. EUR** bei einer Gesamtmittelausstattung für die Ausschreibung von 16 Mio. EUR. Die Anträge auf Finanzierung müssen bis spätestens **13. Januar 2023** beim Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik eingereicht werden.

Förderfähig im Sinne dieser Aufforderung sind Projekte, die Investitionsausgaben für die Modernisierung des technologischen Teils von Wasserkraftwerken beinhalten. Ein Projekt erfüllt die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um ein bestehendes, funktionierendes Wasserkraftwerk mit einer installierten Gesamtleistung von **mind. 0,5 MW**;
- das Projekt kann die Modernisierung von nur **einem** Wasserkraftwerk umfassen;
- die Durchführung des Projekts darf **nicht zu einer Verringerung der installierten Leistung** des betreffenden technologischen Teils des Wasserkraftwerks führen;
- die Durchführung des Vorhabens muss zu einer **Erhöhung der installierten Leistung sowie zu einer Verlängerung der Lebensdauer** des betreffenden technischen Teils des Wasserkraftwerks führen, der Gegenstand der Modernisierung ist;
- die materielle Durchführung des Projekts muss **bis spätestens 31. März 2026** abgeschlossen sein.

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mgr. Sylvia Berová
Rechtsanwältin



BEFIT: Die Europäische Kommission hat eine Diskussion über den neuen Rahmen zur Unternehmensbesteuerung eröffnet

Die Europäische Kommission hat in ihrer „Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ einen neuen internationalen Rahmen für die Einkommensbesteuerung der Unternehmen vorgestellt. Dieser Vorschlag ist bekannt als „BEFIT“ – Business in Europe: Framework for Income Taxation.

Die Europäische Kommission hat die Einführung von BEFIT als langfristigen Plan vorgelegt. Dadurch soll die EU über eine einheitliche Regelung zur Körperschaftssteuer verfügen. Das Einkommen multinationaler Unternehmen würde auf der Grundlage einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage besteuert, die dann nach einer bestimmten Formel auf

die einzelnen Mitgliedstaaten umverteilt wird. Dies wird den bisherigen Vorschlag für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen. Derzeit werden mehrere Optionen für den endgültigen Wortlaut der BEFIT-Richtlinie geprüft, die aus folgenden fünf Teilen bestehen soll:

1) Geltungsbereich

Option 1: Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro

Die Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Millionen Euro würden in den Geltungsbereich der BEFIT-Richtlinie fallen. Die Definition der „Unternehmensgruppe“ würde der Definition entsprechen, die im Vorschlag zur Mindestbesteuerungsrichtlinie (sog. Säule 2) aufgeführt ist.

Option 2: Größerer Geltungsbereich

Die Richtlinie würde auch für kleine und mittlere Unternehmen gelten, die grenzüberschreitend tätig sind, oder eine Expansion ins Ausland planen. Diese Option würde es ihnen ermöglichen, von den gemeinsamen EU-Vorschriften über Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnausschüttung zu profitieren.

2) Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage

Option 1: Begrenzte Anpassungen für die Steuerberechnung

Für die in den Jahresabschlüssen der Unternehmen, die unter BEFIT fallen, ausgewiesenen Einkommen würde eine begrenzte Liste von „steuerlichen“ Anpassungen gelten. Alle Unternehmen der Gruppe wären verpflichtet, die nach demselben in der EU zulässigen Rechnungslegungsstandard erstellten Jahresabschlüsse als Grundlage für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage zu verwenden.

Option 2: Umfassende Steuervorschriften

Eine Alternative wäre die Schaffung eines Rahmens, der detaillierte Regeln für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage festlegt, anstatt ein System auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung aufzubauen, wie in Option 1 vorgeschlagen. Diese Option würde die Anwendung zweier umfassender Körperschaftsteuervorschriften erfordern, d. h. BEFIT und nationale Vorschriften (im Gegensatz zu den vereinfachten Vorschriften für die Steuerbestimmung in Option 1).

3) Formel für die Ausschüttung des steuerpflichtigen Gewinns

Das Grundprinzip bei der Entscheidung, wie die Gewinne nach der Formel auszuschütten sind, besteht darin, Faktoren auszuwählen, die die Quelle des Einkommens widerspiegeln.

Option 1: Formel ohne Berücksichtigung immaterieller Vermögenswerte

Bei dieser Option würde der Vorschlag die folgenden Variablen in der Formel berücksichtigen: i) Sachanlagen (ausgenommen Finanzanlagen, sofern es sich nicht um einen bestimmten Sektor handelt); (ii) Arbeit (bzw. Kombination aus Anzahl der Beschäftigten und Löhnen); und (iii) Umsätze nach tatsächlichem Geschäftssitz und Umsatzgenerierung.

Option 2: Formel unter Berücksichtigung immaterieller Vermögenswerte

Eine Alternative wäre, zusätzlich zu den drei oben genannten Faktoren einen vierten Faktor, immaterielle Vermögenswerte, mit in die Formel aufzunehmen.

4) Gewinnausschüttung an nahestehende/abhängige Personen außerhalb des Konzerns

Die Möglichkeiten in diesem Bereich sind begrenzt, da das EU-Recht grundsätzlich nur für Aktivitäten gilt, die innerhalb der EU stattfinden. Es wird davon ausgegangen, dass die derzeitigen Verrechnungspreisgrundsätze weiterhin für Transaktionen mit nahestehenden Personen außerhalb des Konsolidierungskreises gelten sollen.

Option 1: Ein vereinfachter Ansatz für Verrechnungspreise

Der Vorschlag rechnet mit einem vereinfachten Ansatz für Verrechnungspreise, der auf makroökonomischen Vergleichbarkeitsanalysen für jede Branchenkategorie beruht. Die Unternehmen müssten jedoch auch weiterhin die für die Verrechnungspreiszwecke erforderliche Analyse durchführen. Die geplanten Vorschriften würden lediglich eine Orientierungshilfe bieten, wie die Steuerbehörden das Risiko von Transaktionen mit nahestehenden Personen außerhalb des Konsolidierungskreises bewerten.

Option 2: Beibehaltung der aktuellen Verrechnungspreisregelung

Es wird vorgeschlagen, den derzeitigen Ansatz zur Anwendung der Verrechnungspreisregelung beizubehalten.

5) Verwaltung

Eines der Hauptziele der BEFIT-Initiative ist die Verringerung der Befolgungskosten, einschließlich der Verwaltungsvereinfachung sowohl für Steuerzahler als auch für Mitgliedstaaten. Daher ist es erforderlich, dass der Entwurf dieser fünf Punkte sorgfältig geprüft wird.

Der Entwurf der BEFIT-Richtlinie kann **bis zum 5. Januar 2023** kommentiert werden. Je nachdem, welche Kombination der Optionen letztendlich vorgeschlagen wird, kann dies das EU-Steuersystem verkomplizieren oder vereinfachen.



Autorin:

Zuzana Blažejová

Executive Director, Steuerberatungsdienste und Leiter des Immobiliensektors
KPMG Slovakia

Rechtsgebiet: Bürgerliche und politische Rechte

Genehmigungsdatum: 04.11.2022

Erklärungsdatum: 04.11.2022

Wirksamkeitsdatum: 04.11.2022

Die Präsidentin der Slowakischen Republik erklärt das Referendum auf der Grundlage von Art. 95 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 Buchstabe n) Die Verfassung der Slowakischen Republik und § 202 des Gesetzes über die Bedingungen der Ausübung des Wahlrechts und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze (im Folgenden nur als „Referendum“ bezeichnet).

Das Referendum wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Nationalrats der Slowakischen Republik durch die Änderung der Verfassung der Slowakischen Republik (im Folgenden nur als „Verfassung der SR“ bezeichnet) betreffen.

Referendumsfrage im offiziellen Wortlaut: *„Sie stimmen damit zu, dass es möglich ist, die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Nationalrats der Slowakischen Republik durch ein Referendum oder einen Beschluss des Nationalrats der Slowakischen Republik, und zwar durch Änderung der Verfassung der Slowakischen Republik“, durchzuführen.* In Bezug auf die Referendum Frage sollte die Verfassung der Slowakischen Republik in folgenden Artikeln geändert werden: Art. 73 Absatz 1, Art. 81a durch Ergänzung von Buchstabe b), Art. 82 Abs. 5, Art. 84 Abs. 3, Art. 86 durch Ergänzung von Buchstabe n), Art. 93 Abs. 2 und durch Änderung von Art. 98 Abs. 2.

- ✓ Neufassung von Artikel 73 Absatz 1: *„Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat 150 Abgeordnete, die für vier Jahre gewählt werden, sofern im Einklang mit dieser Verfassung nicht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Nationalrates der Slowakischen Republik kommt.“*
- ✓ Neufassung des Artikels 81a in dem Fall der Ergänzung der Buchstabe b): *„Das Mandat des Abgeordneten erloscht mit der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode“,*
- ✓ Neufassung von Art. 82 Abs.5 wird: *„Die Sitzung des Nationalrates der Slowakischen Republik endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode oder ihrer Auflösung.“*
- ✓ Neufassung von Art. 84 Abs. 3: *„Zur ausdrücklichen Zustimmung mit internationalem Abkommen gemäß Art. 7 Abs. 3 und 4 für die Annahme des Beschlusses über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Nationalrats der Slowakischen Republik gemäß Art. 86 Buchstaben n) und für die Annahme des Gesetzes zurückgegebenen vom Präsidenten der Slowakischen Republik gemäß Art. 102 Buchstaben o) ist nötig die Zustimmung der Mehrheit aller Abgeordneten.“*
- ✓ Neufassung von Artikel 86 im Falle der Ergänzung von Buchstabe n): *„Die Zuständigkeit des Nationalrats der Slowakischen Republik umfasst hauptsächlich: die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode*

des Nationalrats der Slowakischen Republik; der gefasste Beschluss ist allgemein verbindlich und wird genauso wie das Gesetz erklärt.“

- ✓ Neufassung von Art. 93 Abs. 2: *„Die Volksabstimmung kann auch über andere wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, einschließlich der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Nationalrats der Slowakischen Republik entscheiden.“*

Art. 98 Absatz 2 lautet: *„Die in der Volksabstimmung angenommenen Vorschläge werden vom Vorsitzenden des Nationalrates der Slowakischen Republik zum Verfassungsgesetz verkündet.“ Und dies anstelle des derzeit gültigen Wortlauts der Vorschrift: „Die in der Volksabstimmung angenommenen Vorschläge werden vom Nationalrat der Slowakischen Republik genauso wie das Gesetz verkündet werden.“*

Mit dem erfolgreichen Referendum und damit auch durch einzige Änderung der oben genannten Artikel wird es möglich sein, vorgezogene Neuwahlen durchzuführen und die einzige Amtszeit der Abgeordneten zu verkürzen.

Die Präsidentin der Slowakischen Republik legte auch das Datum des Referendums und das auf November 2022 und die Frist für ihre erste Sitzung bis zum 5. Dezember 2022 fest. Samstag, den 21. Januar 2023, die Frist für die Bildung von Wahlkreisen und die Bestimmung von Wahllokalen bis zum 10. November 2022 fest. Die Frist für die Bildung von Bezirkswahlkommissionen, Wahlkreiskommissionen und der Wahlkreiskommission gebildet für den Sonderwahlkreis stellt die Präsidenten bis zum 24.





KPMG OPEN TRAINING

**BUSINESS INSTITUT - ANGEBOT FÜR MITGLIEDER
DER HANDELSKAMMER 10% RABATT**

**Bitte geben Sie bei der Anmeldung den Code
"10% - SOHK" ein.**

7. decembra 2022

Finanzierung für Nicht-Finanziers

Müssen Sie sich mit Jahresabschlüssen vertraut machen, auch wenn Sie kein Buchhalter oder Finanzkontrolleur sind? Diese Schulung richtet sich an alle, die nicht direkt mit Finanzen zu tun haben, aber in ihrem Arbeitsalltag damit zu tun haben.

15. - 16. Marca 2023

KPMG Game of Business

Suchen Sie eine Ausbildung, die Ihr kritisches Denken, Ihre Teamarbeit, Ihr Verhandlungsgeschick, Ihre Kommunikationsfähigkeit und Ihre Fähigkeit, sich an neue Gegebenheiten anzupassen, auf effektive und spielerische Weise schult und die mit Finanzwissen und Budgetierung verbunden ist?

ACCA Online Individual Program

International anerkannte ACCA-Qualifikation, die Ihnen eine große Chance auf Erfolg bietet in einer sich schnell verändernden Welt und werden Sie ein Profi in der Finanzbranche.

Adventmärkte in Kärnten

Die Vorweihnachtszeit in Kärnten versprüht einen besonderen Zauber. Die zahlreichen Christkindlmärkte, jeder davon mit eigenem Charakter, laden mit stimmungsvollen Adventkonzerten, authentischem Kunsthandwerk und gelebten Weihnachtsbräuchen zum Bleiben ein. Lassen Sie sich vom Zauber erfassen und gönnen Sie sich ein paar vorweihnachtliche Urlaubstage in Österreichs südlichem Bundesland.



© Michael Stabentheiner

Am Berg auf 1750 Meter Seehöhe

Der **Katschberger Adventweg** lädt zu einem stimmungsvollen Winterspaziergang durch verschneite Landschaft auf 1750 Meter Seehöhe. Entlang des romantisch beleuchteten Winterwanderweges warten Weihnachten wie früher - ganz ohne Kitsch und Kommerz



© Michael Stabentheiner

Inmitten der Nockberge

Zwischen den Gipfeln der Nockberge liegt der Thermenort **Bad Kleinkirchheim** mit dem **Kirchheimer Advent**. Ein besonders stimmungsvolles Ambiente wartet im Kurpark, wo Aussteller traditionelles Kunsthandwerk präsentieren sowie kulinarische Schmankerln aus der Region kredenzen.

Über den Wolken

Zum **Advent über den Wolken** lockt der **Aussichtsturm Pyramidenkogel**, der höchste Holzaussichtsturm der Welt. Das weithin sichtbare Wahrzeichen der Region Wörthersee mit 100 Meter Höhe ermöglicht einen atemberaubenden Ausblick über ganz Kärnten. Am Fuße des Aussichtsturms finden Besucher einen abwechslungsreichen Adventmarkt mit regionalen Schmankerln und heimischen Musikgruppen.



© Tine Steinthaler

Auch die Städte werden mit weihnachtlichem Leben erfüllt



© Franz Gerdl

In den Kärntner Städten sorgt die Vorweihnachtszeit für besondere Augenblicke. Der **Christkindlmarkt am Neuen Platz in Klagenfurt** bietet quirlige Unterhaltung ebenso wie beschauliche Momente.

Villach, „die Stadt im Licht“ mit ihren Kunsthandwerk- und Kulinarik-Ständen in der romantisch erleuchteten Altstadt bietet stimmungsvolle Atmosphäre.

Direkt am See – am Wörthersee

Seit jeher gilt die **Engelstadt Velden** mit ihrem vielfältigen Adventprogramm als Fixpunkt für Familien. Kinder, Jugendliche, Eltern und Großeltern fühlen sich hier gleichermaßen wohl.

Winterzauber in Südkärnten

Der höchstgelegene Christkindmarkt Österreichs präsentiert sich auf der **Petzen**, in 1700 Meter Seehöhe: eine leuchtende Winterzauber-Welt mit heimischen Köstlichkeiten, Musikprogramm, traditionellem Kunsthandwerk und Feuershow.

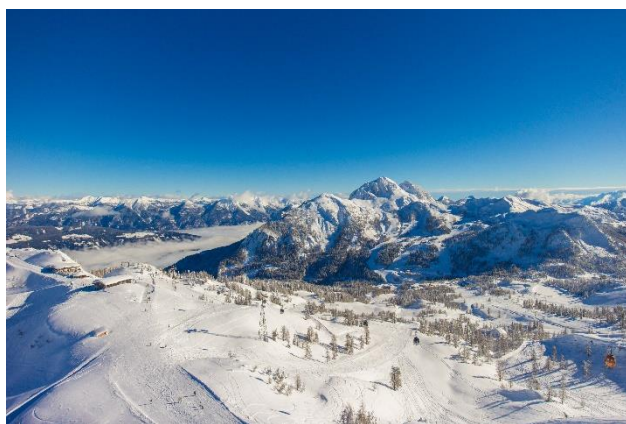
Kärntner Adventmärkte auf einen Klick finden Sie hier: www.kaernten.at/advent.



© Franz Gerdl

Sonniger Winterurlaub auf der Südseite der Alpen

Auf der Südseite der österreichischen Alpen sind die Skipisten besonders sonnig. Ein Grund mehr, warum Kärnten als Wintersportdestination immer beliebter wird. Die sonnenreichen Pisten kombiniert mit einer Portion südlicher Gastfreundschaft und kulinarisch abgerundet mit der Kärntner Alpen-Adria-Küche machen einen Winterurlaub perfekt. Die Kärntner Skigebiete registrieren in den Wintermonaten um 100 Sonnenstunden mehr als Ski-Destinationen nördlich des Alpenhauptkamms.



© Nassfeld

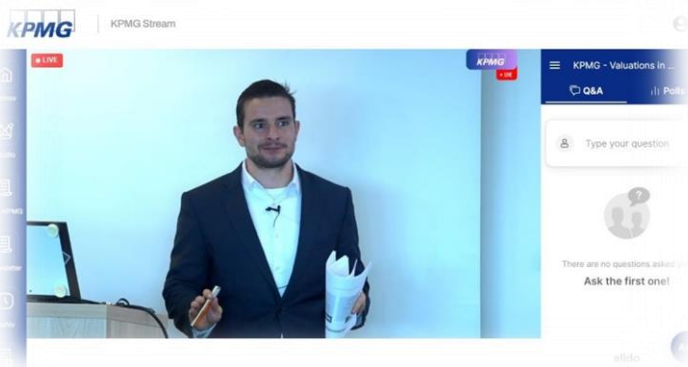
Fern von Massentourismus bieten die Kärntner Skigebiete ideale Bedingungen für einen erholsamen und sorglosen Winterurlaub auf und abseits der Pisten. Im Fokus der Liftbetreiber stehen Sicherheit, Komfort und Schneesicherheit.

Moderne komfortable Seilbahnen mit beheizbaren Sitzen wie am **Nassfeld** oder auf der **Gerlitzener Alpe**, anspruchsvolle Abfahrten auf der **Turrach** und am **Katschberg** oder die höchsten Skigebiete Kärntens, der **Mölltaler Gletscher/Ankogel** und das Skigebiet **Grossglockner/Heiligenblut** inmitten der Dreitausender, garantieren ein schneesicheres Vergnügen bis weit ins Frühjahr. Familienfreundlich und mit übersichtlichen Pisten präsentieren sich die kleineren Kärntner Skigebiete im **Lavanttal** und in den **Nockbergen**.



© Franz Gerdl

„Einer für alle“ gilt in Kärnten mit dem **TOPSKIPass**. Er ist der Universalschlüssel zu 31 Kärntner und Osttiroler Skigebieten. Parallel dazu gibt es regionale Skipässe mit vielen attraktiven Inklusivleistungen, u.a. für Familien.




GENERÁLNÍ PARTNERI / GENERALPARTNER